



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Umweltamt

Portastr. 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-26800
Fax: 0571 807-33173
k.gerdsmeier@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Gerdsmeier

Zi-Nr.: 317 (Geb.A, 3.OG) **Durchwahl:** 807-23173

Datum: 30.07.2025

Mein Zeichen: 770.0008/21/1.6.2 Gd

Ihr Schreiben vom:

Nachtrag

zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke vom 20.12.2024, Az. 770.0008/21/1.6.2

I. Tenor

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 15.01.2025 und 24.01.2025 wird unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 20.12.2024 gem. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 12 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgender

Bescheid

erteilt:

Einzelne Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2024 werden wie nachfolgend aufgeführt abgeändert. (Anm.: Die Änderung wird jeweils **optisch hervorgehoben.**)

Neben den Bestimmungen dieses Bescheides sind die Bestimmungen des vorausgegangenen Bescheides vom 20.12.2024 zu beachten bzw. einzuhalten, sofern diese nicht durch diesen Bescheid eingeschränkt oder aufgehoben worden sind.

Dieser Nachtragsbescheid und der in Bezug genommenen Genehmigungsbescheid sind in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

- 2 -

Nebenbestimmung 1.3:

Der letzte Satz wird wie folgt geändert: „Dazu wird eine Einsaat der Fläche in der Vegetationsperiode 2025 dringend angeraten.“

Nebenbestimmung 3.3:

Bis das Schallverhalten des hier beantragten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird, sind die Windenergieanlagen während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. des schalltechnischen Gutachtens der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022 liegt. Folgende maximal zulässige Emissionswerte werden demnach für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 festgesetzt:

Die Windenergieanlage WEA 1 ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, im schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	84,2	90,4	94,1	96,7	97,4	94,9	87,3	79,3
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,9	92,1	95,8	98,4	99,1	96,6	89,0	81,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,3	92,5	96,2	98,8	99,5	97,0	89,4	81,4

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB

Die Windenergieanlage WEA 2 ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, im schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	75,3
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	81,9	88,1	91,8	94,4	95,1	92,6	85,0	77,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,3	88,5	92,2	94,8	95,5	93,0	85,4	77,4

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB

Die Windenergieanlage WEA 3 ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022, **im schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben**. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	77,7	83,9	87,6	90,2	90,9	88,4	80,8	72,8
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	79,4	85,6	89,3	91,9	92,6	90,1	82,5	74,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	79,8	86,0	89,7	92,3	93,0	90,5	82,9	74,9

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die den vorgenannten Oktavbändern entsprechenden, tatsächlich gefahrenen Betriebsmodi sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Mittels einer FGW-konformen Vermessung ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Ziff. 3.4, 3.5 und 3.6 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs in den Betriebsmodi über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs in den Betriebsmodi gem. Ziff. 3.4, 3.5 und 3.6 gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04, vom 20.05.2022 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Nebenbestimmung 3.5:

Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs gem. Ziff. 3.3 darf die Windenergieanlage WEA 2 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04 vom 20.05.2022, **im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben**

werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	83,2	89,4	93,1	95,7	96,4	93,9	86,3	78,3
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,9	91,1	94,8	97,4	98,1	95,6	88,0	80,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,3	91,5	95,2	97,8	98,5	96,0	88,4	80,4

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{\text{prog}} = 1,0$ dB

Der dem vorgenannten Oktavband entsprechende, tatsächlich gefahrene Betriebsmodus ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Nebenbestimmung 3.6:

Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs gem. Ziff. 3.3 darf die Windenergieanlage WEA 3 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der T&H Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr. 21-063-GBK-04 vom 20.05.2022, **im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden.** Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	80,7	86,9	90,6	93,2	93,9	91,4	83,8	75,8
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	82,4	88,6	92,3	94,9	95,6	93,1	85,5	77,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,8	89,0	92,7	95,3	96,0	93,5	85,9	77,9

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{\text{prog}} = 1,0$ dB

Der dem vorgenannten Oktavband entsprechende, tatsächlich gefahrene Betriebsmodus ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Nebenbestimmung 13.1:

Diese Nebenbestimmung **wird gestrichen und durch folgende ersetzt: „Die CE-Kennzeichnung ist an der WEA anzubringen.“**

Nebenbestimmung 14.2:

Aufgrund der Höhe der jeweiligen WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Nebenbestimmung 14.4:

Diese Nebenbestimmung wird gestrichen und unter IV. Hinweise als Hinweis aufgeführt:

5. Hinweis der Bezirksregierung Münster, Flugsicherheit

Am Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

II. Begründung:

Mit Bescheid vom 20.12.2024 wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen erteilt. Im Nachgang beantragte der Vorhabenträger die Änderung/Anpassung einzelner Nebenbestimmungen.

Nb 1.3.:

Durch Zeitablauf ist eine Anpassung der in der Nebenbestimmung festgelegten Jahreszahl erforderlich. Hier sollte bereits in der Vegetationsperiode dieses Jahres wie vorgegeben eingesät werden, damit die Fläche im Frühjahr 2026 wie beabsichtigt funktioniert.

Nb 3.3., Nb. 3.5., Nb. 3.6:

In den Nebenbestimmungen wurden die einzuhaltenden Oktavspektren sowie die jeweils nach aktuellem Stand der Technik dazugehörigen Betriebsmodi festgeschrieben. Im Falle einer Modifikation der Anlage könnte es jedoch möglich sein, dass auch in höheren Modi das entsprechende Oktavspektrum eingehalten würde. Durch eine Festsetzung der Betriebsmodi würde so die Möglichkeit des Fahrens der Anlage in einem möglichen höheren Modus und so eine optimale Auslastung der Anlage verhindert werden.

Nb 13.1.:

Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der

betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG. Mit E-Mail vom 03.07.2025 hat der Antragsteller die Konformitätserklärung von Oktober 2024 vorgelegt.

Nb 14.2:

Die Formulierung entspricht der aktuellen Version der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Nb. 14.4:

Die Verpflichtung zur Installation eines Tagesfeuers besteht nicht, sie ist optional und wird somit als Hinweis aufgenommen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

(Wöhler)